

Sozialdemokratische
Partei
Deutschland

Satzung
des Ortsvereins Kronberg

Stand 16.04.1996

Satzung Ortsverein Kronberg

Satzung des Ortsvereins

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Den Ortsverein Kronberg der SPD bilden die im Stadtgebiet wohnenden Mitglieder der SPD.
- (2) Die Anschrift des Ortsvereins ist die Anschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Ortsvereinsvorstand.
- (2) Für die Parteizugehörigkeit sind die Regelungen des Organisationsstatus der SPD verbindlich.
- (3) Alle Veränderungen des Mitgliederbestandes sind durch den Vorstand den Mitgliedern in der Hauptversammlung bekannt zu geben.

§ 3 Organe

Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Ortsvereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres zur Jahreshauptversammlung zusammen. In jedem Jahr sollen mindestens drei weitere Mitgliederversammlungen stattfinden.
- (3) Aufgaben:
 1. Aussprache und Beschlussfassung zu politischen und organisatorischen Fragen.
 2. Wahl der Delegierten für Unterbezirkskonferenzen und der Ortsvereinvertreter/innen im Unterbezirksbeirat.
 3. Beschlussfassung über die örtlichen Delegiertenvorschläge zu Bezirks-, Landes- und Bundesparteitagen sowie Konferenzen.
 4. Aufstellung und Beschlussfassung über die Kandidaten/innen für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte.
 5. Aufstellung einer örtlichen Vorschlagsliste für die Kreistags- und Umlandkandidaten/ innen .
 6. Entgegennahme und Beratung insbesondere der Berichte der Stadtveordnetenfraktion, der Ortsbeiratsmitglieder, der Magistratsmitglieder, der örtlichen Kreistagsmitglieder, der Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen, der Delegierten.
- (4) Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Entgegennahme und Beratung der Tätigkeitsberichte des Ortsvereinsvorstandes, der Arbeitsgemeinschaften, der Kassenprüfer/innen sowie der Stadtverordnetenfraktion, der Mitglieder aus den Ortsbeiräten, dem Magistrat und dem Kreistag.

Und alle zwei Jahre:

 1. Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 2. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen.

§ 5 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
 1. auf Beschluss des Vorstandes

2. auf schriftlichen und begründeten Antrag, der von mindestens fünfzehn (15) Mitgliedern des Ortsvereines unterschrieben ist.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Versammlungszeit ein. Der Termin der Mitgliederversammlung soll nicht später als einen Monat nach deren Einberufung liegen.
- (3) Zwischen der Absendung der Einladung und dem Versammlungstag sollen mindestens zehn (10) Tage liegen.
- (4) In Eilfällen kann der Vorstand ohne Einhalten der Ladungsfrist zu einer Mitgliederversammlung einladen. Der Eilfall ist zu begründen.
- (5) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Ortsvereines einzuladen.

§ 6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10 % der Mitglieder, bezogen auf die Mitgliederzahl zum Zeitpunkt der letzten Quartalsberechnung, anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung festzustellen. Sie gilt solange fort, bis ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wird und hierzu durchzuführende Auszählung die Beschlussunfähigkeit ergibt.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit gemäß § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 Satz 2 hat der Vorstand unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf die Regelung des § 6 Abs. 3 hinzuweisen.

§ 7 Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit übergeordnete Statuten oder die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Für Wahlen gilt die Wahlordnung der Partei in ihrer jeweiligen Fassung. Dabei sind die Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.
- (4) Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur beraten werden, wenn die beabsichtigte Änderung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben wurde. Die §§ 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 finden keine Anwendung.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Ortsvereinsvorstand

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus
dem/der Vorsitzenden
zwei stellvertretenden Vorsitzenden
Kassierer/in
Schriftführer/in
Pressesprecher/in und
drei bis neun Beisitzer oder Beisitzerinnen.
Außerdem gehören dem Vorstand kraft Amtes der/die Fraktionsvorsitzende an und je ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaften, deren Wahl auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaften erfolgt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so ist in der nachfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen.
- (4) Der Ortsverein kann Ehrenvorsitzende haben. Sie werden aufgrund außerordentlicher Verdienste um die Partei von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt.

§ 10 Aufgaben des Ortsvereinsvorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Ortsverein politisch nach außen. Rechtsgeschäftlich geschieht dies durch den/die Vorsitzenden/e und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand führt die politische und organisatorische Arbeit des Ortsvereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- (4) Der Vorstand hat das Recht:
 1. Durch Vertreter/innen an allen Parteizusammenkünften im Bereich des Ortsvereines teilzunehmen.
 2. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
 3. Kandidaten/innen für die Wahl in den Mitgliederversammlungen vorzuschlagen.
 4. Sich an den Entscheidungen der kommunalpolitischen Vertreter/innen der Ortsvereine zu beteiligen.
- (5) Vorstandssitzungen sind parteiöffentlich.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kasse und Kassenprüfung

- (1) Im Ortsverein wird eine Kasse geführt.
- (2) Für die Kassenführung ist der/die Kassierer/in verantwortlich.
- (3) Zur Prüfung der Kassenführung wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist nur einmal möglich. Bei jeder Wahl scheidet ein/eine Kassenprüfer/in aus.
- (4) Die Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen und erstreckt sich sowohl auf förmliche als auch auf sachliche Richtigkeit.

§ 12 Fraktion

- (1) Die Fraktion ist die kommunalpolitische Vertretung des Ortsvereins in der Stadtverordnetenversammlung. Sie arbeitet mit dem Ortsvereinsvorstand vertrauensvoll und in enger Abstimmung zusammen.
- (2) Zwei vom Ortsvereinsvorstand benannte Vertreter/innen sind vom Fraktionsvorstand einzuladen.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bilden die Basis für die Meinungsbildung der Fraktion.

§ 13 Arbeitsgemeinschaften, Kommissionen und themenspezifische Projektgruppen

- (1) Mit Zustimmung des Vorstandes können Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen gebildet werden. Innerhalb der Partei bilden sie keine selbständige Gliederung. Sie haben auf Anordnung dem Vorstand ihre Arbeitspläne vorzulegen und über ihre Tätigkeit zu berichten. In den Arbeitsgemeinschaften können Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, mitwirken.
- (2) Der Ortsverein kann themenspezifische Projektgruppen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, einrichten. Den Projektgruppen steht ein Antrags- und Rederecht zu.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften, Kommissionen und themenspezifischen Projektgruppen treffen die zu ihrer Organisation notwendigen Beschlüsse und teilen dem Vorstand einen verantwortlichen Ansprechpartner mit.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Ortsvereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Sonstige Vorschriften

Ergänzend gelten die Satzungen des Unterbezirks und des Bezirks Hessen-Süd.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.04.1996 in Kraft.